

B e g r ü n d u n g

=====

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 Teil I

Bezeichnung: "Ortskern"

der Gemeinde Bissendorf

Landkreis Osnabrück

1. Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 100 umfaßt den nordöstlichen Teil des Ortskernes der Gemeinde Bissendorf.

Die 1. Änderung hat zum Inhalt, den Teilbereich im Westen des Bebauungsplanes Nr. 100, der begrenzt wird wie folgt:

im Westen durch die Ostgrenze der L 85 (Wissinger Straße)

im Osten durch die Westgrenze der Spichernstraße

im Süden durch die Nordgrenze der Meller Straße.

Durch das spitzwinklige Zusammenlaufen der Wissinger Straße und der Spichernstraße ist eine ausgeprägte Nordgrenze nicht vorhanden.

2. Verfahren

Das Verfahren zur 1. Änderung wird als vereinfachtes Verfahren im Sinne des § 13 BBauG durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 100 Teil I ist mit Verfügung vom 10.10.1979 genehmigt worden.

3. Änderungserfordernis und Planungsabsicht

Der Ursprungsplan sieht als Stellung der baulichen Anlagen eine Parallelführung zur Wissinger Straße bzw. Spichernstraße vor. Eine Ausnahmeregelung im Sinne des § 31 (1) BBauG ist nicht Inhalt des Ursprungsplanes.

Nunmehr ist es vorgesehen, einen Baukörper innerhalb des überbaubaren Bereiches zu errichten, der in seiner Grundausrichtung weiterhin parallel zur Wissinger Straße steht, dessen Dach aber in Einzelsatteldächer aufgeteilt, eine Aufreihung von Firsten erhalten soll, die im rechten Winkel zur geplanten Längsausrichtung des Gebäudes stehen.

Die ursprünglichen Planungsvorstellungen werden dadurch nicht verändert, da bereits in den vorgelegten Planungs- und Bebauungskonzepten sowie im Modell Möglichkeiten einer Gestaltung aufgezeichnet waren, die ebenfalls die Traufenstellung zur Spichernstraße durch vorgesezte Giebel auflockerte. Diese Dachgestaltung wird nunmehr variiert, unter Beibehaltung der ursprünglichen Gestaltungsabsicht der Gebäudegruppe.

Da die Grundstellung des Baukörpers beibehalten wird, aber durch Versetzung der Satteldächer eine andere Firstrichtung entsteht, wird in der 1. Änderung der Ursprungsplan ergänzt um eine Ausnahme nach § 31 (1) BBauG, die besagt, daß Abweichungen von der Stellung der baulichen Anlage für den Geltungsbereich dieser 1. Änderung um 90 Grad allgemein zulässig sind.

4. Erschließung

Durch diese Änderung wird weder die verkehrliche noch die wasserwirtschaftliche Erschließung berührt.

5. Die übrigen Festsetzungen des Ursprungsplanes bleiben für den Geltungsbereich der 1. Änderung ohne Einschränkung erhalten.

Bearbeitet:
Planungsbüro Nolte - Hütker
4500 Osnabrück, den 04.11.1982

[Handwritten Signature]
.....
- Hütker -

Gemeinde Bissendorf

[Handwritten Signature]
.....
- Bürgermeister -



[Handwritten Signature]
.....
- Gemeindedirektor -

Diese Begründung hat dem Satzungsbeschuß nach § 13 BBauG vom 16.12.1982 zugrunde gelegen.

Bissendorf, den 20.12.1982



[Handwritten Signature]
.....
- Gemeindedirektor -

Hat vorgelegen
Osnabrück, 15. FEB. 1983
Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor

I.A. *[Handwritten Signature]*

Ltd. Baudirektor

1. Änderung - Ergänzung -

als vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG

zum Bebauungsplan Nr. 100 Teil I

Bezeichnung: "Ortskern"

der Gemeinde Bissendorf

Landkreis Osnabrück

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256 ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom ~~18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497)~~, ~~zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53)~~ hat der Rat der Gemeinde Bissendorf diese 1. Änderung - Ergänzung - zum Bebauungsplan Nr. 100 Teil I "Ortskern", bestehend aus nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

* 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 230)

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Westen durch die Ostgrenze der L 85 (Wissinger Straße)

im Osten durch die Westgrenze der Spichernstraße

im Süden durch die Nordgrenze der Meller Straße.

Die Nordgrenze ergibt sich durch das spitzwinklige Zusammenlaufen der Wissinger- und Spichernstraße.

§ 2

Inhalt der Ergänzung

Für den o. a. Geltungsbereich wird festgesetzt, daß gemäß § 31 (1) BBauG Ausnahmen von der Stellung der baulichen Anlagen um 90 Grad allgemein zulässig sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt nach dem Satzungsbeschluss im Sinne des § 13 BBauG mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG in Kraft.

Bissendorf, den 20.12.1982

[Handwritten signature]
.....
- Bürgermeister -

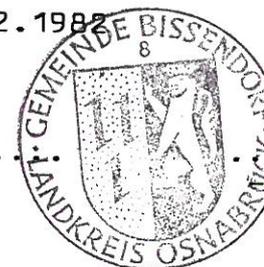


[Handwritten signature]
.....
Gemeindedirektor -

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat die Aufstellung der 1. Änderung - Ergänzung - in seiner Sitzung am 16.12.1982 beschlossen.

Bissendorf, den 20.12.1982

[Handwritten signature]
.....
- Bürgermeister -



[Handwritten signature]
.....
Gemeindedirektor -

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat die 1. Änderung - Ergänzung - als vereinfachte Änderung - nach Prüfung der Stellungnahmen - gemäß § 10 und 13 BBauG* als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

* in seiner Sitzung am 16.12.1982

Bissendorf, den 20.12.1982

[Handwritten signature]
.....
- Bürgermeister -



[Handwritten signature]
.....
Gemeindedirektor -

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 12 BBauG am 28.12.1982 im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück bekanntgemacht worden. Die 1. Änderung - Ergänzung - ist damit am 28.12.1982 rechtsverbindlich geworden.

Bissendorf, den 11. Jan. 1983



[Handwritten signature]
.....
Gemeindedirektor -

Hat vorgelegen

Osnabrück, 15. FEB. 1983
Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor

I.A.

[Handwritten signature]
.....
Ltd. Baudirektor